



Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution

MRIG

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 173 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst:

Art. 1 Nationale Menschenrechtsinstitution

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite ein unabhängiges nationales Zentrum, das Aufgaben im Bereich der Menschenrechte wahrnimmt, mit Finanzhilfen unterstützen.

² Die Finanzhilfen werden in der Form eines Beitrags an die Betriebskosten (Betriebskostenbeitrag) ausgerichtet.

³ Für eine Unterstützung müssen die Voraussetzungen nach den Artikeln 2–5 erfüllt sein.

⁴ Das Zentrum, das der Bund nach diesem Gesetz unterstützt, bildet die nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) der Schweiz im Sinne der Anlage zur Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte («Pariser Prinzipien»).

Art. 2 Trägerschaft

¹ Die NMRI wird von einer oder mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011² getragen.

AS

¹ SR 101

² SR 414.20

² Die Träger stellen der NMRI die notwendige Infrastruktur, namentlich Räumlichkeiten und Informatik, unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die NMRI nimmt zur Förderung der Menschenrechte in der Schweiz folgende Aufgaben wahr:

- a. Information und Dokumentation;
- b. Forschung;
- c. Ausarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen;
- d. Förderung von Dialog und Zusammenarbeit zwischen den an der Umsetzung und Förderung der Menschenrechte beteiligten Stellen und Organisationen;
- e. Bildung und Sensibilisierung im Bereich der Menschenrechte;
- f. internationaler Austausch.

² Die NMRI nimmt keine Verwaltungsaufgaben wahr.

Art. 4 Dienstleistungen

Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs erbringt die NMRI gegen Entgelt Dienstleistungen für Behörden oder Private.

Art. 5 Pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte

In der Organisation der NMRI sind die an der Umsetzung und Förderung der Menschenrechte beteiligten unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte vertreten.

Art. 6 Vertrag

¹ Die Finanzhilfe des Bundes wird auf der Grundlage eines unbefristeten Vertrags ausgerichtet.

² Der Vertrag regelt insbesondere die Höhe des Betriebskostenbeitrags, die Zahlungsmodalitäten und die Kündigungsgründe.

³ Der Bundesrat bezeichnet die für den Abschluss und Vollzug des Vertrags zuständige Verwaltungseinheit.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Die NMRI erstattet den eidgenössischen Räten jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Art. 8 Unabhängigkeit

¹ Die NMRI ist in ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber der Trägerschaft und dem Bund unabhängig.

Art. 9 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.